



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	22.12.2004	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 11/03
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 42 Nr. 4 ArbEG		
Stichwort:	Erfindervergütung gemäß § 42 ArbEG als Sonderrecht der Hochschulen		

Leitsatz (nicht amtlich):

Bei der Vergütungsbemessungsregelung des § 42 Nr. 4 ArbEG handelt es sich um eine in die übrige Vergütungssystematik des Arbeitnehmererfindungsgesetzes nicht passende Sonderregelung mit Ausnahmecharakter, welche auf Dienstleistungen nicht hochschulangehöriger Arbeitnehmer nicht übertragbar ist. Die Bestimmung des § 42 Nr. 4 ArbEG, wonach Beschäftigte an einer Hochschule i.S.d. § 42 ArbEG Anspruch auf eine Erfindervergütung in Höhe von 30 % der erfindungsbezogenen Verwertungseinnahmen haben, kann deshalb nicht auf nicht-hochschulangehörige Arbeitnehmererfinder ausgedehnt werden.